**MERKBLATT**

Die Kinderbetreuungsförderung wird Eltern/Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen für Kinder gewährt, die das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben.

Die Förderung beläuft sich auf die Höhe der für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichtenden Elternbeiträge bis zu folgenden Höchstsätzen:

Besuchsdauer in Wochenstunden Förderungsbetrag pro Monat

|  |  |
| --- | --- |
| bis 30 | 30 Euro |
| 30 bis 40 | 40 Euro |
| mehr als 40 | 45 Euro |

Bis zum 36. Lebensmonat gelten für die Betreuung in **Kinderkrippen** folgende Höchstsätze:

Besuchsdauer in Wochenstunden Förderungsbetrag pro Monat

|  |  |
| --- | --- |
| bis 30 | 60 Euro |
| 30 bis 40 | 80 Euro |
| mehr als 40 | 90 Euro |

Die Förderungsbeträge können für jeden Monat, für den das Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet ist, jedoch **maximal für 11 Monate pro Kindergartenjahr** gewährt werden.

**FÖRDERVORAUSSETZUNGEN**

Der Förderwerber und das **im gemeinsamen Haushalt** lebende Kind haben ihren **Hauptwohnsitz im Burgenland**. Das Kind hat das Pflichtschulalter noch nicht erreicht und besucht den Kindergarten oder die Kinderkrippe.

**ANTRAGSTELLUNG**

Die KBF kann für das jeweils laufende Kindergartenjahr (auch für die bereits vergangenen Monate des Kindergartenjahres) durch die/den Erziehungsberechtigte(n) beantragt werden.

Die Antragsfrist beginnt am jeweils ersten Montag im September und läuft bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres.

**Antragszeitraum im Kindergartenjahr 2018/2019**: **3. September 2018 bis 31. Oktober 2019**

Der Antrag in Papierform hat eine Bestätigung der Kindergartenleitung zu enthalten und kann nur auf dem Postwegoder aber persönlich im Amt der Bgld. Landesregierung eingebracht werden. Die Beantragung per Email oder Fax ist somit nicht möglich!

**Die Kinderbetreuungsförderung kann immer nur an die Förderwerberin oder den Förderwerber selbst ausbezahlt werden. Kontoinhaberin/Kontoinhaber muss mit Antragstellerin/Antragsteller somit ident sein!**

**AUSSCHLUSSGRÜNDE UND RÜCKFORDERUNG**

Die Kinderbetreuungsförderung ist zurückzuerstatten, wenn diese aufgrund unrichtiger oder falscher Angaben zu Unrecht bezogen wurde oder wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen (Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung, Verlegung des Hauptwohnsitzes außerhalb des Burgenlandes).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Kinderbetreuungsförderung.

**Information zum Datenschutz**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die im Rahmen der Antragstellung von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten für den Bezug einer Kinderbetreuungsförderung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet werden. Im Rahmen der Förderabwicklung gem. § 8d iVm. § 11 Bgld. Familienförderungsgesetz werden die von mir bekannt gegebenen Daten mit jenen des vom Land Burgenland eingerichteten Kindergartenverwaltungsprogramm webKIGA überprüft. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

Die personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen nur so lange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder eine Verjährung potentieller Rechtsansprüche noch nicht eingetreten ist.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren Rechts habe ich das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Das Referat Familie der Abteilung 7 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at, ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, zu wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz unter https://www.burgenland.at/themen/datenschutz/